

Satzung

der Ortsgemeinde Minheim über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 16.11.2001

Der Ortsgemeinderat Minheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), am 14.11.2001 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Ortsgemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Ortsgemeinde tätig sind.
2. Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 3 Abs. 5 dieser Satzung genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
3. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
4. Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

1. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen (Reineinnahmen) bemessen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar in der Ortsgemeinde erwachsen.

2. Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile (Abs. 1) werden für die Beitragsgruppen I bis VIII in einer Messzahl ausgedrückt, die insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnisse der Kundschaft, Betriebsweise sowie die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der das Unternehmen innerhalb des Erhebungszeitraumes betrieben wird. Bei Weinbaubetrieben (Beitragsgruppe IX) werden die wirtschaftlichen Vorteile nach der Betriebsgröße ermittelt.

Bei Privatzimmervermietern und Vermietern von Ferienwohnungen (Beitragsgruppe X) werden die wirtschaftlichen Vorteile nach der Anzahl der Fremdenbetten ermittelt.

3. Zur Schätzung der Messzahl (Abs. 2) wird ein Ausschuss (Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss) gemäß § 44 GemO gebildet. Den Vorsitz führt der Ortsbürgermeister.

Dem Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss gehören ferner als ordentliche Mitglieder an:

- a) 4 Mitglieder des Ortsgemeinderates
- b) 1 Vertreter des Hotel- und Gaststättengewerbes
- c) 1 Vertreter des Handels
- d) 1 Vertreter des Handwerks
- e) 1 Vertreter des Weinbaus.

Die Mitglieder werden vom Ortsgemeinderat gewählt. Die Mitglieder b) - e) sollen nicht dem Ortsgemeinderat angehören.

4. Als Richtlinie für die Schätzung der Messzahl (Abs. 2) dienen die in § 3 Abs. 5 aufgeführten Beitragsgruppen, von denen der Ausschuss abweichen kann, wenn es die Umstände des Einzelfalles erfordern. § 3 Abs. 5 enthält die Betriebsarten und ihre Zuordnung zu den Beitragsgruppen. Betriebe, die in § 3 Abs. 5 nicht genannt sind, werden von dem Ausschuss in die Beitragsgruppe eingestuft, die gemessen an den Vorteilen ihrer Betriebsart entspricht.
5. Es werden 10 Beitragsgruppen gebildet, und zwar

Beitragsgruppe I Messzahl 3,0 v.H.

Hotels, Motels, Hotel garni, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit, Barbetriebe und ähnliche Betriebe, Erholungsheime der Industrie und Anstalten des öffentlichen Rechts, Campingplätze mit 50 und mehr Stellplätzen.

Beitragsgruppe II Messzahl 2,0 v.H.

Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit, Diskotheken, Cafes, Imbissstuben (Kioske), Omnibusunternehmen, Golfanlagen u. ä., Campingplätze unter 50 Stellplätzen sowie gewerbliche Fremdenpensionen.

Beitragsgruppe III Messzahl 1,5 v.H.

Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte, Personenschiffahrtsunternehmen und Bootsverleihe.

Beitragsgruppe IV Messzahl 1,0 v.H.

Weinkommissionen, Weinhandelsbetriebe, Brennereien, Kellereiartikel, Weinlabore, Getränkegroßhandel, Lebensmittel- und Textilhandel, SB-Märkte, Metzgereien, Mietwagen und Taxiunternehmen, Friseurbetriebe und Tankstellen.

Beitragsgruppe V Messzahl 0,8 v.H.

Elektroinstallations- und -Einzelhandelsbetriebe, Lederwareneinzelhandel und Schuhmachereien.

Beitragsgruppe VI Messzahl 0,5 v.H.

Anstreicher-, Dachdecker-, Druckerei-, Klempnerei-, Schlosserei, Schreinerei-, Zimmereibetriebe, Möbelhandel und Imprägnieranstalten.

Beitragsgruppe VII Messzahl 0,2 v.H.

Bauunternehmen, Landmaschinenhandel- und -reparatur, Kunststeinherstellungsbetriebe, Schneidereien, Versicherungen, Inhaber von Geld- und Kreditinstituten, Postbank, Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung, Unternehmen der Telekommunikation.

Beitragsgruppe VIII Messzahl 0,15 v.H.

freie Berufe.

Beitragsgruppe IX

Weinbaubetriebe.

Beitragsgruppe X

Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen.

6. Die Messbeträge werden wie folgt ermittelt:

- a) für die Beitragsgruppen I bis VII wird der Messbetrag aus dem vom Finanzamt für das Vorjahr mitgeteilten Umsatz unter Anwendung der niedrigsten Reingewinnsätze nach der vorliegenden amtlichen Richtsatz-Sammlung für Gewerbetreibende der Oberfinanzdirektion Stuttgart und der vom Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss festgesetzten Messzahl errechnet. Sind Betriebe in der amtlichen Richtsatz-Sammlung nicht aufgeführt, so werden deren niedrigste Reingewinnsätze vom Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss geschätzt. Bei der Schätzung sind die amtlichen niedrigsten Reingewinnsätze artverwandter Betriebe zu berücksichtigen. Auf den fiktiven Reingewinn wird zur Ermittlung des Messbetrages die Messzahl nach Abs. 5 angewandt.
- b) für die freien Berufe (Beitragsgruppe VIII) wird der Messbetrag nach dem Umsatz und der Messzahl (= Umsatz x Messzahl) ermittelt.
- c) für die Weinbaubetriebe (Beitragsgruppe IX) wird der Messbetrag nach den bewirtschafteten, also auch die außerhalb der Gemarkung Minheim gelegenen Weinbergflächen berechnet. Er beträgt je m² 0,005 Euro. Bei Straußwirtschaften erhöht sich der Messbetrag um 10 Euro je Monat Betriebsdauer. Ebenfalls wird dem Messbetrag je Fremdenbett ein Zuschlag von 10 Euro hinzugerechnet.

Der Fremdenverkehrs- und Weinwerbeausschuss kann die Betriebsgröße schätzen, wenn der Beitragspflichtige einer Aufforderung zur Meldung nicht nachkommt.

- d) bei Privatzimmervermietern und Vermietern von Ferienwohnungen (Beitragsgruppe X) beträgt der Messbetrag je Fremdenbett 10 Euro.
7. Ist ein gewerblicher Betrieb mit einer Betriebsstätte mehreren Beitragsgruppen zuzuordnen, so wird aus den für die jeweilige Betriebsart maßgeblichen niedrigsten Reingewinnsätzen nach der amtlichen Richtsatz-Sammlung ein Mittelsatz gebildet und mit dem Gesamtumsatz multipliziert.

§ 4

Höhe des Beitrages

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

1. Der Beitragspflichtige hat der Ortsgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags mitzuteilen.
2. Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 7

Vorausleistungen, Fälligkeit der Beitragsschuld

1. Der Beitragsschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung beträgt jeweils ein Viertel des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrags. Die Ortsgemeinde kann die Vorausleistung auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).

Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

2. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig; Absatz 1 bleibt unberührt.
3. Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrags nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Minheim über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 19.11.1996 außer Kraft.

54518 Minheim, den 16.11.2001

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Josef Schmitt, Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54518 Minheim, den 16.11.2001

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Josef Schmitt, Ortsbürgermeister